

Zeitschrift: Amtliches Schulblatt des Kantons Zürich
Herausgeber: Erziehungsdirektion des Kantons Zürich
Band: 20 (1905)
Heft: 7

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Abonnementspreis.

Für das ganze Jahr 2 Fr.
inkl. Bestellgebühr und Porto.

Das Amtliche Schulblatt erscheint
je auf den 1. des Monats.



Einrückungsgebühr.

Die gedruckte Zeile 15 Cts.

Einsendungen und Gelder franko
an den
kantonalen Lehrmittelverlag.

Amtliches Schulblatt

des Kantons Zürich.

XX. Jahrgang.

Nr. 7.

1. Juli 1905.

Inhalt: 1. Kreisschreiben an die Schulbehörden und die Lehrerschaft der Primarschulen betreffend die Untersuchung der in das schulpflichtige Alter eingetretenen Kinder auf des Vorhandensein körperlicher oder geistiger Gebrechen. — 2. Zulassung der Maturanden zur Primarlehrerprüfung. — 3. Bericht über die Lehrlingsprüfungen 1905 in Zürich. — 4. Kleinere Mitteilungen. — 5. Literatur. — 6. Inserate.

Beilagen: 1. Verzeichnis der Lehrerschaft an den Volksschulen, an den weiblichen Arbeitsschulen und an den höhern Lehranstalten des Kantons Zürich. — Preisverzeichnis des kantonalen Lehrmittelverlags Zürich.

Kreisschreiben an die Schulbehörden und die Lehrerschaft der Primarschulen betreffend die Untersuchung der in das schulpflichtige Alter eingetretenen Kinder auf das Vorhandensein körperlicher und geistiger Gebrechen.

Die Gemeindeschulpflegen und die Lehrerschaft der Primarschule werden neuerdings auf die Bedeutung der Untersuchung der Schüler auf allfällig vorhandene körperliche und geistige Gebrechen aufmerksam gemacht und eingeladen, den einschlägigen Bestimmungen des Volksschulgesetzes (vom 7. April 1900) alle Aufmerksamkeit zu schenken. Als Grundlage für die Prüfung der Schüler dient die seinerzeit vom eidgenössischen Departement des Innern erlassene Anleitung; soweit sie nicht im Besitze der Schulbehörden und der Lehrer ist, können Exemplare auf der Kanzlei des Erziehungswesens bezogen werden. Diese Anleitung soll den Lehrer in den Stand setzen, eine allgemeine Prüfung vorzunehmen. Wenn immer möglich sollte indessen die Untersuchung in die Hand eines Arztes gelegt werden, in der Meinung, daß der Lehrer sowohl, als auch die Eltern zum Zwecke der Auskunftertei-

lung herbeigezogen werden. Für die Prüfung der Sehorgane sind im Verlage von Hofer & Cie. in Zürich Sehproben von Augenarzt Dr. med. Steiger erschienen, die den Schulpflegern zur Anschaffung empfohlen werden (Preis Fr. 1). Es empfiehlt sich ferner, diese Untersuchungen der Schüler nicht gleich zu Anfang des Schuljahres vorzunehmen, sondern dem Lehrer erst einige Wochen, wenn nötig einige Monate, zu weiteren Beobachtungen Zeit zu lassen.

Nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen (vergleiche § 38 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen) kommen bei den Schüleruntersuchungen insbesondere in Betracht: allfällige Fehler des Gesichtssinnes, des Gehöres oder überhaupt solche Gebrechen, welche einem ersprießlichen Unterrichte hinderlich sind, und welche die Schulpflegern zu bestimmten Maßnahmen oder zur Erteilung von geeigneten Ratschlägen an die Eltern veranlassen können.

Sodann ist zu beachten:

1. Körperlich oder geistig schwache Kinder können von der Schulpflege für kürzere oder längere Zeit zurückgestellt oder besondern Klassen zugeteilt werden.

2. Kindern, welche bei der ärztlichen Untersuchung als kurzsichtig, schwerhörig oder kränklich erfunden wurden, ohne deshalb zurückgestellt oder besondern Klassen zugeteilt worden zu sein, soll betreffend Platzierung und Behandlung im Unterricht besondere Rücksicht getragen werden.

3. Kinder, welche wegen Schwachsinnens oder körperlicher Gebrechen dem Schulunterrichte nicht folgen können oder demselben hinderlich sind, sollen nach Einholung eines amtsärztlichen Zeugnisses und unter Voraussetzung der Genehmigung durch die Bezirksschulpflege von der Schule ausgeschlossen werden und es soll für sie, soweit möglich, eine besondere Fürsorge geschaffen werden (§ 11 des Volksschulgesetzes).

Von dem Resultate der Untersuchungen ist den Eltern Kenntniss zu geben; ferner sind die Resultate in die Absenzenliste einzutragen und beim Übertritte in eine folgende Klasse nachzuführen; im weitern ist wie bisher das vom eidgenössischen Departement des Innern festgesetzte Formular genau auszufüllen und bis spätestens Ende De-

zember der Erziehungsdirektion zu Handen des eidgen. statistischen Bureau zuzustellen. Bei diesen Schüleruntersuchungen handelt es sich keineswegs in erster Linie um die Sammlung statistischen Materials für wissenschaftliche Zwecke; der Hauptzweck besteht vielmehr darin, Mittel und Wege ausfindig zu machen, um vorhandene Gebrechen zu heben oder zu mildern und so die physische und geistige Leistungsfähigkeit des Kindes zu stärken. Die Schulbehörden, die Lehrer und die untersuchenden Ärzte sollen die treuen Berater der Eltern sein; wo Anstaltserziehung notwendig erscheint, sollen sie die Eltern hierüber aufklären und sie zur Einwilligung in die Versorgung veranlassen; das belehrende Wort oder die Besichtigung einer solchen Anstalt durch die Eltern werden in den meisten Fällen den Zwang überflüssig machen. Im Falle des Bedürfnisses können Staatsbeiträge an die Kosten der Versorgung und des Unterrichtes verabreicht werden. Die Einreichung bezüglicher Gesuche ist Sache der Schulpflege; almosengenössige Kinder kommen dabei nicht in Betracht, weil sie in der Regel in den Anstalten bereits Vergünstigungen genießen und weil den Gemeinden an ihre Armenausgaben besondere Staatsbeiträge ausgerichtet werden.

Bei diesem Anlaß wird den Schulpflegen und der Lehrerschaft die Fürsorge für diejenigen Schüler der Volksschule noch ganz besonders empfohlen, die in körperlicher oder geistiger Hinsicht als gebrechlich, zurückgeblieben oder schwach bezeichnet werden müssen, oder denen es infolge der sozialen Verhältnisse der Eltern an ausreichender Nahrung und Kleidung gebricht. In manchen Fällen sind die geringwertigen Leistungen oder der mangelnde Fleiß des Schülers die Folgen ungenügender Ernährung; wird die letztere verbessert, so tritt vielfach ein günstiger Einfluß auf den Unterricht hervor. An die Kosten der Fürsorge für bedürftige Schulkinder durch Abgabe von Nahrung und Kleidung werden den Schulgemeinden aus dem Alhoholzehntel Beiträge verabreicht.

Zürich, 21. Juni 1905.

Der Direktor des Erziehungswesens: *H. Ernst.*

Der Sekretär: *Zollinger.*

Zulassung der Maturanden zur Primarlehrerprüfung.

(Erziehungsratsbeschluß vom 24. Mai 1905.)

A. Die Aufsichtskommission des Lehrerseminars beantragt die grundsätzliche Regelung der Frage der Zulassung von Abiturienten der Mittelschulen in Zürich und Winterthur zur Primarlehrerprüfung. Als Grundlage dienen im wesentlichen die in den bisherigen Spezialfällen vom Erziehungsrate getroffenen Entscheide (drei Abiturienten des Gymnasiums Zürich, eine Abiturientin des Gymnasiums in Winterthur und drei Abiturientinnen der Maturandenabteilung der höheren Töchterschule der Stadt Zürich), sowie die einschlägigen Gutachten der Lehrerkonvente des Seminars Küsnacht, der Kantonsschule Zürich und der höheren Schulen der Stadt Winterthur. Sodann regt die Aufsichtskommission an, daß die Frage der Errichtung von Spezialkursen an der Hochschule zum Zwecke der Vorbereitung der Abiturienten auf die Primarlehrerprüfung in den beruflichen Fächern gelegentlich geprüft und in einer den Interessen der zürcherischen Volksschule entsprechenden Weise zur Ausführung gelangen möchte. Wegleitend bei den Anträgen der Aufsichtskommission waren folgende Erwägungen:

a) Nach §§ 221 und 274 des Gesetzes betreffend das Unterrichtswesen (vom 23. Dezember 1859) besteht zur Bildung tüchtiger Lehrer für die Volksschulen des Kantons Zürich ein Lehrerseminar, in welchem die Zöglinge für die Anforderungen ihres Berufes befähigt und mit dem Wesen und den Bedürfnissen einer guten Volksschule vertraut gemacht werden sollen.

Wie zu den Patentprüfungen auch die Schülerinnen des Lehrerinnenseminars der Stadt Zürich und die Zöglinge des evangelischen Seminars Untersträß zugelassen werden, so ist in § 2 Absatz 2 des Reglements über die Fähigkeitsprüfungen zur Patentierung zürcherischer Primarlehrer (vom 31. Dezember 1903) bestimmt:

„Die Teilnahme an den Fähigkeitsprüfungen ist auch solchen Bewerbern gestattet, die eine entsprechende wissenschaftliche und berufliche Ausbildung auf anderem als semina-

ristischem Wege erworben haben. Über die Zulassung im einzelnen Falle entscheidet der Erziehungsrat.“

Ist es also nach den bestehenden Vorschriften zulässig, daß auch ein Kandidat, der nicht das Lehrerseminar in Küssnacht passiert hat, zur Patentprüfung zugelassen werden kann, wenn er in der Lage ist, ausreichende Beweise der Befähigung beizubringen, so werden diese Fälle doch für geraume Zeit noch die Ausnahme bilden und die Regel wird sein, daß der künftige Lehrer, namentlich wenn er vom Lande kommt, seine Bildung im Lehrerseminar holt. Um eine Gefährdung des letzteren kann es sich demnach bei den vorliegenden Vorschlägen der Aufsichtskommission nicht handeln; sie sind auch in ihrem faktischen Teile nichts anderes als eine Zusammenstellung der Anforderungen, wie sie bisher in einer Anzahl von Spezialfällen aufgestellt worden sind.

b) Es ist zu begrüßen, wenn auch Abiturienten anderer Mittelschulen sich dem Lehrerberufe zuwenden. Durch Absolvierung des Gymnasiums oder der Industrieschule gewinnen sie ein Maß an allgemeiner Bildung, das zweifelsohne über dem steht, das der Zögling des Seminars bei seinem Bildungsgange sich hat erwerben können. Von Bedeutung für die spätere Stellung im Leben ist auch, daß so herangebildete Lehrer ihre allgemeine Bildung gemeinsam mit den übrigen Vertretern gelehrter Berufe sich erworben haben und an allgemeiner Bildung diesen daher nicht nachstehen. Schülern von Zürich und Umgebung, sowie des nördlichen Kantonsteiles erwächst beim Studium an der Kantonsschule Zürich beziehungsweise am Gymnasium oder der Industrieschule der Stadt Winterthur der fernere Vorteil, daß sie während der Studienzeit ganz bei ihren Eltern wohnen können, während dies, wenigstens so weit die entfernteren Landesteile in Frage kommen, beim Studium in Küssnacht nicht der Fall ist. Nicht unwesentlich ist auch, daß der Lehrer, der seinen allgemeinen Bildungsgang durch Gymnasium oder Industrieschule gemacht hat, ein halbes bis ein ganzes Jahr älter ist bei der Patentierung, als wenn er das Lehrerseminar passiert hätte.

c) Bieten so dem Kandidaten für das Lehramt die in Frage stehenden Mittelschulen in Zürich und Winterthur in reichem Maße die für den Beruf des Primarlehrers erforder-

liche allgemeine Bildung, so muß ihm nach Absolvierung dieser Schulanstalten Gelegenheit zur Ausbildung in beruflicher Richtung geboten worden, wie sie der Zögling des Lehrerseminars in dieser Anstalt findet. In den bisher behandelten Spezialfällen wurde den betreffenden Kandidaten aufgegeben, während eines Jahres beziehungsweise während 1½ Jahren dem Unterricht des Seminars in den betreffenden Fächern als Auditor beizuwohnen. Kann auch ein einjähriges Studium für diesen Zweck als ausreichend angesehen werden, so ergibt sich die große Schwierigkeit, daß die Abiturienten der Gymnasien und der Industrieschulen von Zürich und Winterthur ihre Studien im Herbst abschließen und so bei einem allfälligen Übertritt an das Lehrerseminar mitten im Jahreskurse keinen ununterbrochenen Lehrgang in den betreffenden Disziplinen erhalten können. Sollen die beruflichen Studien am Lehrerseminar absolviert werden, so ist es, sofern nicht besondere Einrichtungen hierfür getroffen werden, für die Abiturienten genannter Mittelschulen nur möglich, wenn sie im Frühjahr eintreten und während eines vollen Schuljahres den Unterricht des Seminars in den in Frage stehenden Disziplinen besuchen. Das halbe Jahr zwischen der Maturität und dem Eintritt in das Seminar kann der Kandidat an der Hochschule oder, zumal wenn er gedenkt, sich später dem Sekundarlehramt zuzuwenden, im französischen Sprachgebiete verbringen. Weit zweckmäßiger als diese Lösung wäre die Einrichtung eines zweisemestrigen Kurses an der Hochschule; dabei dürfte es sich lediglich um Erteilung bezüglicher Lehraufträge an Professoren und Privatdozenten und die Schaffung der nötigen Gelegenheit zur Einführung in die Schulpraxis handeln.

B. Im Schoße des Erziehungsrates wurden Bedenken laut, dahingehend, daß die von der Aufsichtskommission befürwortete Organisation eine Beeinträchtigung des Staatsseminars bedeuten könnte, dessen Existenz durch das Unterrichtsgesetz gesichert sei. Wenn auch für die Kandidaten aus den nördlichen Kantonsteilen in dem Besuche der höheren Schulen von Winterthur einige Vorteile finanzieller Art sich ergeben, so finden die Kandidaten, die aus der Stadt Zürich und deren Umgebung kommen, von ihrem Wohnorte aus leicht

Gelegenheit zum Besuche des Seminars in Küsnacht. Besondere Veranstaltungen für die Abiturienten der Mittelschulen zum Zwecke der Vorbereitung zur Primarlehrerprüfung seien daher nicht notwendig, abgesehen davon, daß solche Veranstaltungen den Staat wiederum finanziell belasten müßten. Diesen Befürchtungen gegenüber konnte indes die Zusicherung gegeben werden, daß es sich bei den Vorschlägen der Aufsichtskommission in keiner Weise um Verkümmern des Seminars handle.

Der Erziehungsrat beschließt:

I. Die mit einem Maturitätszeugnis versehenen Abiturienten der obersten Klassen der Kantonsschule Zürich, des Gymnasiums und der Industrieschule der Stadt Winterthur und der Maturandenabteilung der höheren Töchterschule in Zürich können das Patent als zürcherische Primarlehrer unter folgenden Bedingungen erwerben:

1. Die Abiturienten der Gymnasien Zürich und Winterthur haben eine Ergänzungsprüfung zu bestehen in den pädagogischen Fächern, in Gesang, Instrumentalmusik, Schreiben, Turnen, geometrischem Zeichnen, Handzeichnen und Geographie (Länderkunde). Sie haben zudem den Nachweis zu leisten, daß sie ein physikalisches und ein chemisches Praktikum von der Dauer derjenigen am Seminar absolviert haben.

Sind Handzeichnen und Turnen ununterbrochen bis zur Maturitätsprüfung besucht worden, so fällt die Prüfung im erstern Fache weg, im letztern beschränkt sie sich auf die Turnmethodik.

2. Die Abiturienten der Industrieschule (Oberrealschule) in Zürich haben die Ergänzungsprüfung zu bestehen in den pädagogischen Fächern, in Gesang, Instrumentalmusik, Schreiben und Turnmethodik. Sie haben zudem den Nachweis zu leisten, daß sie ein physikalisches Praktikum von der Dauer desjenigen am Seminar absolviert haben.

Von den Abiturienten der Industrieschule in Winterthur ist weiter zu fordern, daß sie eine Prüfung in der Länderkunde bestehen.

3. Die Bedingungen, unter denen die Abiturienten der kantonalen Handelsschule in Zürich zur Patentprüfung zuge-

lassen werden können, werden unter Berücksichtigung der sub. 1 und 2 aufgestellten Grundsätze von Fall zu Fall festgesetzt.

4. Die Abiturienten der Maturandenabteilung der höhern Töchterschule in Zürich haben die nämlichen Forderungen zu erfüllen, die an die Abiturienten des Gymnasiums gestellt werden; doch ist von ihnen eine Prüfung in der Länderkunde nicht zu verlangen.

5. Die Zensuren, welche die Abiturienten bei der Maturitätsprüfung in den übrigen, für das Patent in Betracht fallenden Fächern erhalten haben, werden als solche in das Patentzeugnis eingetragen.

Betreffend allfälligem Ergänzungsausweis bei ungenügenden Zensuren sollen die Abiturienten in gleicher Weise behandelt werden wie die Zöglinge des Seminars.

6. Die Anmeldung zu den Ergänzungsprüfungen kann frühestens ein Jahr nach bestandener Maturitätsprüfung erfolgen. Die Ergänzungsprüfungen fallen in der Regel zusammen mit den ordentlichen Vor- und Hauptprüfungen am Seminar; im Bedürfnisfalle ordnet der Erziehungsrat eine außerordentliche Ergänzungsprüfung im Herbst an.

II. Zur Vorbereitung für die Ergänzungsprüfungen steht den Abiturienten aller sub I genannten Schulabteilungen der Besuch des Staatsseminars in Küsnacht als Auditoren offen, wobei hinsichtlich der beruflichen Ausbildung der Ausweis über den Besuch der betreffenden Fächer während eines Schuljahres als genügend zur Prüfungsanmeldung betrachtet wird.

III. Die Erziehungsdirektion wird ersucht, die nötigen Maßnahmen vorzuschlagen, damit die Vorbereitung für diese Prüfungen auch an der Hochschule (pädagog. Fächer inklusive Schulpraxis, Naturwissenschaften und Geographie), an der Kunstgewerbeschule Zürich (Zeichnen) und an der Musikschule Zürich gewonnen werden kann.

Zürich, 24. Mai 1905.

Vor dem Erziehungsrate,
Der Sekretär: *Zollinger*.

Bericht über die Lehrlingsprüfungen 1905 in Zürich.

Herr Erziehungsrat F. Fritschi, der vom Erziehungsrate beauftragt war, den diesjährigen Lehrlingsprüfungen des Bezirkes Zürich (19. und 26. März) beizuwohnen, erstattet nachfolgenden Bericht:

Zu der 24. Lehrlingsprüfung auf dem Platze Zürich hatten sich 43 Lehrtöchter und 98 Lehrlinge angemeldet; von den letztern waren indes 2 verhindert, sich an der Prüfung zu stellen (Krankheit). Von den 139 Angemeldeten — die bisher höchste Zahl war 110 — erhielten 87 sämtliche Noten, da sie ihre Werkstattlehre abgeschlossen haben, während die übrigen, zumeist Schülerinnen der Fachschule, ihre praktische Lehrzeit im Herbst abschließen und erst auf diesen Zeitpunkt hin die praktische Prüfung bestehen.

Wie die Zahl der zu Prüfenden, so war auch das Ergebnis ein erfreuliches, wie aus nachstehender Übersicht hervorgeht:

	Prüfungsnoten		
	Werkstattprüfung	Berufskennnisse	theoretische Prüfung „Schulprüfung“
Note sehr gut	16	9	16
gut	56	59	55
genügend	19	18	16
ungenügend	1	1	0

	Theoretische Fächer			
	Aufsatz	Rechnen	Buchführung	Zeichnen
Note sehr gut	34	24	15	11
gut	39	43	33	43
genügend	10	15	13	26
ungenügend	4	5	16	3

Wie angedeutet und aus den Noten hervorgeht, machte die „Schulprüfung“ einen besseren Eindruck, als letztes Jahr. Daß für jedes Fach zwei Experten waren, ist nur richtig; ebenso daß die mündliche Prüfung für die schriftliche (gleichzeitig zu fertigende) Arbeit etwas weniger störend war. Vielleicht ließe sich dies noch schärfer durchführen, und die mündliche Prüfung in Gruppen von 3—4 Lehrlingen könnte das Prüfungsgeschäft nur natürlicher und ruhiger gestalten und jeder Hast entrücken.

Die Aufsätze (schriftliche Arbeiten) waren im allgemeinen, d. h. bei der größten Zahl der Geprüften, gut bis recht gut. Die Lehrtöchter haben das Ergebnis wesentlich nach der guten Seite gerückt: es ist das ein Verdienst der „Fachschule“ (Frauenarbeitschule Zürich V), das „Rechnen“ zeigt sich etwas weniger günstig — eine allgemeine Erscheinung in unserem Kanton. Es fehlt den Lehrlingen während der Lehrzeit etwas an Übung. Vorteilhaft wäre vielleicht eine einheitlichere Gestaltung der Rechnungsaufgaben nach Art der Rekrutenprüfungstäfelchen; den verschiedenen Berufsarten könnte leicht Rechnung getragen werden.

In der „Buchführung“ zeigt sich die bemühende Erscheinung neuerdings, daß eine Anzahl Lehrlinge ohne die geringste Anleitung zur rechnerischen Betrachtung einer Geschäftsführung ihre Lehrzeit durchmachen: 16 haben die Note ungenügend, 13 bloß „genügend“, was herzlich wenig bedeutet. Hier muß entschieden die Gesetzgebung Besserung schaffen durch Verpflichtung zu obligatorischen Kursen; aber auch darin sollte eine Änderung eintreten, daß vom Lehrherrn selbst dem Lehrling ein Einblick in die rechnerische Seite einer Arbeitsübernahme gewährt wird. Die Buchführung, die ganz außerhalb jeder Beziehung mit der zu leistenden Arbeit des Lehrlings steht, wird diesem nur eine mäßige Stütze sein: doch besser etwas als gar nichts. Wie weit entfernt ist die Aufklärung der Lehrlinge, insbesondere in großen Betrieben, über die „geschäftlich-rechnerische Seite“ einer Arbeitsleistung oder eines Geschäftsbetriebes von der Einsicht, die jeder Meister seinem Sohn wünscht, der sein Geschäft fortzuführen hätte? Je größer ein Betrieb, um so mehr wird der Lehrling dem Einblick in die wirtschaftliche Stellung des Geschäftes entrückt. Mit der technischen Handhabung der Werkzeuge, dem Arbeiten-Können an sich, sollte die Lehre noch nicht fertig sein, es gehören noch Aufklärung über die Leistungsfähigkeit, die Rendite des Berufes, über dessen Beziehung zu anderen Berufsarten, über wirtschaftliche und rechtliche Verhältnisse dazu, und hierin zeigt unsere Lehrlingsbildung noch wesentliche Lücken, die sich vielleicht noch stärker zeigen, wenn die sogenannte „berufliche Prüfung“ nicht ausschließlich vom Standpunkt der Meister und nur

von diesen — die beruflich-technische Beurteilung wird ihnen ja immer zustehen — beurteilt wird. Ein Gesetz über die berufliche Bildung könnte hier viel Gutes wirken.

Daß die Lehrlingsprüfung auf einen Sonntag-Vormittag verlegt wird, entspricht wohl nicht ganz deren Bedeutung. Nach 3—4-jähriger Lehrzeit sollte sich wohl ein Tag erübrigen lassen, an dem der Lehrling zeigen kann, was er zu leisten imstande ist.

Kleinere Mitteilungen.

1. An die Schulbehörden und die Lehrerschaft der Volksschule, sowie der mittleren und höheren Schulen des Kantons.

Erziehungsrat. Der Regierungsrat hat in seiner Sitzung vom 29. Mai 1905 die Direktion des Erziehungswesens für die Amtsdauer 1905—1908 Regierungsrat H. Ernst zugeweiht und als Stellvertreter wie bisher Regierungsrat J. Lutz bezeichnet.

Der Kantonsrat hat in der Sitzung vom 19. Juni für eine weitere Amtsdauer als Erziehungsräte gewählt: Nationalrat Joh. Jak. Abegg in Küsnacht, Nationalrat Ullr. Meister in Zürich I, Prof. Dr. Alfr. Kleiner in Zürich IV und Rektor Dr. R. Keller in Winterthur; ferner wurde die Wahl der von der Schulsynode (8. Mai) bezeichneten Mitglieder, Seminardirektor H. Utzinger in Küsnacht und Nationalrat F. Fritschi in Zürich V bestätigt.

Vom Regierungsrat wurde in der Sitzung vom 17. Juni als Sekretär der Erziehungsdirektion und des Erziehungsrates auf eine weitere Amtsdauer gewählt Dr. F. Zollinger in Zürich V.

Aufsichtskommissionen und ständige Kommissionen. Der Regierungsrat bestellte dieselben für die Amtsdauer 1905—1908 wie folgt:

I. Aufsichtskommission des Gymnasiums:

Hitzig-Steiner, Hermann, Prof. Dr., Zürich V,

- Frey, Alfred, Nationalrat, Zürich V,
 Haab, Otto, Prof. Dr., Zürich I,
 Amstein, Jakob, Sekundarlehrer, Winterthur,
 Bißegger, W., Dr., Redaktor, Zürich I,
 Werner, Alfred, Prof. Dr., Zürich V.
- II. Aufsichtskommission der Industrieschule:
 Escher, Rudolf, Prof., Zürich I,
 Wille, Ulrich, Oberstkorpskommandant, Meilen,
 Wyßling, Prof. Dr., Direktor des Elektrizitätswerkes
 a. d. Sihl, Wädenswil,
 Biber, Werner, Sekundarlehrer, Zürich III.
- III. Aufsichtskommission der kantonalen Handelsschule:
 Heußer, J., Sekundarlehrer, Zürich III,
 Richard, Emil, Sekretär der Zürcher Handelskammer,
 Zürich I,
 Schindler-Huber, D., Seidenfabrikant, Zürich V,
 Gujer-Berchtold, Julius, Fabrikant, Uster.
- IV. Aufsichtskommission des Technikums:
 Meister, Otto, Chemiker, Zürich II,
 Krebs, Friedrich, Gymnasiallehrer, Winterthur,
 Müller, Emil, Stadtschreiber, Winterthur,
 Schärtlin, G., Dr., Direktor der schweizer. Rentenanstalt, Zürich II,
 Sulzer-Schmid, Karl, Winterthur,
 Birchmeier, Ph., Präsident der Kreisdirektion III der
 schweiz. Bundesbahnen, Zürich I,
 Brändli, Rudolf, Mechaniker, Uster,
 Ganzoni-Nadler, Kaufmann, Winterthur,
 Gull, Gustav, Prof., Zürich V,
 Gubler, Theodor, Sekundarlehrer, Andelfingen.
- V. Aufsichtskommission des Lehrerseminars:
 Brunner, Theodor, Dr., Küsnacht,
 Fiedler, Fr. Ernst, Prof. Dr., Zürich V,
 Kollbrunner, U., Sekundarlehrer, Zürich II,
 Steiner, Joh., Inspektor, Winterthur,
 Schinz, Hans, Prof. Dr., Zürich V,
 Walter, Emil, Stadtrat, Winterthur.
- VI. Aufsichtskommission des Tierspitals:
 Lang, Arnold, Prof. Dr., Zürich IV,

Huber, Rud., Bezirksratsschreiber, Andelfingen,
Fierz-Wirz, Eduard, Kaufmann, Zürich V,
Weber, Albert, Bezirkstierarzt, Uster.

VII. Aufsichtskommission des botanischen Gartens:

Keller, Robert, Dr., Rektor, Winterthur,
Stadler, Salomon, Dr., Rektor, Zürich V,
Mertens, E., Landschaftsgärtner, Zürich V.

VIII. Aufsichtskommission der Kantonalbibliothek:

Meyer von Knonau, Gerold, Prof. Dr., Zürich V,
Kleiner, Alfred, Prof. Dr., Zürich IV,
Hitzig, Hermann, Prof. Dr., Zürich V,
Escher, Hermann, Dr., I. Stadtbibliothekar, Zürich I.

IX. Aufsichtskommission der medizinischen und naturwissen-
schaftlichen Sammlungen:

Eichhorst, Hermann Ludwig, Prof. Dr., Zürich V,
Boßhard, Heinrich, Prof. Dr., Zürich V,
Meister, Ulrich, Nationalrat, Zürich I,
Erismann, F., Dr., Stadtrat, Zürich V.

X. Aufsichtskommission der archäologischen Sammlung:

Rahn, Rudolf, Prof. Dr., Zürich I,
Müller, Albert, Architekt, Zürich I.

XI. Hochschulkommission:

Kleiner, Alfred, Prof. Dr., Zürich IV,
Keller, Robert, Dr., Rektor, Winterthur,
Meister, Ulrich, Nationalrat, Zürich I,
Usteri-Pestalozzi, Oberstlieutenant, Zürich I.

Inspektor der Stipendiaten:

Christ, Paul, Prof. Dr., Zürich V.

XII. Maturitätsprüfungskommission:

Präsident: Walder, Ernst, Prof. Dr., Zürich V,
Mitglieder: Hitzig, Hermann, Prof. Dr., Zürich V,
Egli, Karl, Prof. Dr., Zürich I.

**2. An die Bezirksschulpflegen und Schulkapitel.
Veränderungen im Lehrpersonal.**

A. Primarschule.

Wahlgenehmigung mit Amtsantritt auf 1. November
1905:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort der Gewählten	Bisherige Eigenschaft
Winterthur	Oberwinterthur	Geilinger, Emma, von Winterthur	Verweserin daselbst

Hinschied:

Bezirk	Letzter Wirkungskreis	Lehrer	Geburtsj.	Schuldienst	Todestag
Zürich	Zürich IV	Peter, Albert	1844	1864—1903	18. Juni 1905
"	" V	Jucker, Heinrich	1835	1857—1905	2. „ 1905
Hinwil	Wald	Kindlimann, Heinr.	1847	1867—1905	12. „ 1905
Winterthur	Brütten	Hug, Gottlieb	1858	1887—1905	2. „ 1905

Verweserei:

Bezirk	Schule	Name und Heimatort des Verwesers	Amtsantritt
Zürich	Zürich V	Ganz, Bertha, von Zürich	3. Juni 1905
Hinwil	Wald	Locher, Nanny, von Zürich	13. „ 1905
Winterthur	Brütten	Stamm, Karl, von Thayngen	3. „ 1905

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn bzw. Dauer	Vikar
Zürich	Zürich III	Hofmann, Ed.	Krankheit	29. Mai-23. Juni	Hotz, Amalie, von Baar
"	" III	Schmid, Jak.	"	29. Mai-23. Juni	Rauch, Sophie, von Zürich
"	" III	Peter, Otto	"	22. Juni	Frei, Klara, von Höngg
"	" III	Jucker, Edwin	Militärdienst	7.-24. „	Maag, Anna, von Zürich
"	" V	Häberli, Ida	Krankheit	2. „	Stüßi, Henriette, von Oberrieden
"	" V	Bertschinger, Herm.	Militärdienst	7.-24. „	Schönholzer, Anna, von St. Gallen
"	Örlikon	Jenny, Jeanne	Urlaub	19. „	Weber-Egli, Frau, in Rieden
"	Seebach	Wohlgemuth, David	Krankheit	13. „	Imhoof, Martha, von Zofingen
Winterthur	Iberg	Baumann, H.	"	19. „	Zeller, Hedwig, von Zürich
"	Winterthur	Schalcher, Emil	Militärdienst	7.-24. „	Bodmer, Heinr., von Zürich
"	Wülflingen	Schneider, Klara	Krankheit	22. „	Leemann, Bertha, von Meilen

Aufhebung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluß	Vikar
Zürich	Zürich II	Billeter, Friedr.	27. Mai	Leemann, Bertha, von Meilen
"	" III	Wegmann, Luise	3. Juni	Schmid, Nanny, von Illnau
"	" III	Meier, Emil	21. „	Frei, Klara, von Höngg
"	" V	Jucker, Heinr.	2. „	Ganz, Bertha, von Zürich
"	Örlikon	Meili, Jakob	3. „	Imhoof, Martha, von Zofingen
Horgen	Spitzen	Ulrich, Anton	27. Mai	Pfister, Martha, von Horgen
Hinwil	Wald	Kindlimann, Heinr.	12. Juni	Locher, Nanny, von Zürich
Winterthur	Brütten	Hug, Gottlieb	2. „	Stamm, Karl, von Thayngen
Bülach	Glattfelden	Boßhard, Rosine	17. „	Zeller, Hedwig, von Zürich

B. Sekundarschule.

Errichtung von Vikariaten:

Bezirk	Schule	Lehrer	Ursache	Beginn	Vikar
Zürich	Altstetten	Kramer, Jakob	Krankheit	13. Juni	Pfenninger, Albert, von Bäretswil
Affoltern	Hausen	Kupper, Konrad	"	26. "	Bodmer, Heinrich, von Zürich

Aufhebung eines Vikariates:

Bezirk	Schule	Lehrer	Schluß	Vikar
Affoltern	Hausen	Kupper, Konrad	3. Juni	Pfenninger, Albert, von Bäretswil

C. Arbeitsschule.

Wahl auf eine Amtsdauer von sechs Jahren:

Bezirk	Schule	Lehrerin	Bisherige Eigenschaft
Horgen	Richterswil (S.)	Strickler, Sophie	provisorische Lehrerin daselbst

Errichtung eines Vikariates:

Bezirk	Schule	Lehrerin	Ursache	Beginn	Vikarin
Zürich	Zürich I	Lutz, Bertha	Krankheit	2. Juni	Böschhard, Anna, von Zürich

Aufhebung eines Vikariates:

Bezirk	Schule	Lehrerin	Schluß	Vikarin
Uster	Uster	Meier, Ida	27. Mai	Großmann, Albertine, von Höngg

3. An die Bezirksschulpflegen.

Bezirksschulpflegen. Wahlen: Heinr. Knobel, Primarlehrer in Knonau, Mitglied der Bezirksschulpflege Affoltern. Vorstand der Bezirksschulpflege Hinwil: Ferd. Küng, Primarlehrer in Wald, Präsident; Walter Heß-Schoch in Wald, Vize-Präsident und Otto Peter, Sekundarlehrer in Rüti, Aktuar.

Rücktritt: Konrad Frei, Sekundarlehrer in Höngg, Präsident der Bezirksschulpflege Zürich.

Primar- und Sekundarschule. Schulkreis. Das Gesuch der Schulpflege Weiach, es möchte die Abtrennung von Weiach vom Sekundarschulkreis Stadel und der Anschluß an die Bezirksschule Kaiserstuhl ermöglicht werden, wird abschlägig beschieden. Die Sekundarschulpflege Stadel ist ermächtigt, falls sie aus der Sekundarschulkasse Schülern

von Weiach, welche allfällig die Bezirksschule Kaiserstuhl besuchen sollten, an die Kosten der Lehrmittel einen entsprechenden Beitrag gewährt, für den betreffenden Betrag den ordentlichen Staatsbeitrag einzuholen.

Anrechnung von Dienstjahren. Acht Primar- und zwei Sekundarlehrern werden in Anwendung der vom Regierungsrate festgesetzten Grundsätze die auswärts verbrachten Dienstjahre vom 1. Mai 1905 an entsprechend angerechnet.

Primarschule. Altersdispens: Abweisung in zwei Fällen.

Religionsunterricht. Eine Schulpflege berichtet, daß kurz vor Schluß des vorigen Schuljahres ein Schüler der VIII. Klasse wegen einer Rüge, die ihm der Religionslehrer erteilt hatte, dem Religionsunterricht fern geblieben und trotz Mahnung nicht mehr zum Unterricht erschienen sei. Der betreffende Religionslehrer habe darauf das Ansuchen an die Schulpflege gerichtet, sie möchte den Schüler zum weiteren Besuche des Unterrichtes anhalten, von der Ansicht ausgehend, der Knabe habe sich zu Anfang des Schuljahres zum fakultativen Religionsunterrichte angemeldet und sei infolgedessen verpflichtet, bis zum Schlusse auszuharren. Die Schulpflege habe sich nicht als kompetent betrachtet, in der Angelegenheit einzuschreiten, sie ersucht um Wegleitung für die Zukunft.

Dies wird ihr erteilt wie folgt:

a) Art. 48, Absatz 2 und 3 der Bundesverfassung bestimmt:

„Niemand darf zur Teilnahme an einer Religionsgenossenschaft oder zu einem religiösen Unterricht oder zur Vornahme einer religiösen Handlung gezwungen oder wegen Glaubensansichten mit Strafen irgend welcher Art belegt werden.“

Über die religiöse Erziehung der Kinder bis zum erfüllten 16. Altersjahr verfügt im Sinne vorstehender Grundsätze der Inhaber der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt.“

In Art. 63, Absatz 1 und 2 der kantonalen Verfassung ist festgesetzt:

„Die Glaubens-, Kultus- und Lehrfreiheit ist gewährleistet

Jeder Zwang gegen Gemeinden, Genossenschaften und Einzelnen ist ausgeschlossen.“

b) Allerdings verlangt die Schulordnung, daß ein Schüler, der zu Beginn des Schuljahres für ein fakultatives Fach sich anmeldet, den Unterricht regelmäßig und bis zum Schlusse des Schuljahres besuche. Gegenüber andern fakultativen Fächern der Volksschule (Handarbeitsunterricht, fakultative Fremdsprachen) besteht nun aber hinsichtlich des Religionsunterrichtes der Unterschied, daß zum Besuche des letztern kein Zwang ausgeübt werden darf, wenn der Inhaber der väterlichen Gewalt verlangt, daß der Schüler den Unterricht nicht mehr besuche, und zwar steht jenem dieses Verfügungsrecht nach den zitierten Bestimmungen der Bundes- und der Kantonalverfassung nicht allein zu Beginn des Schuljahres, sondern jederzeit zu. Sollte jedoch der Schüler entgegen dem ausdrücklichen Willen des Inhabers der väterlichen oder vormundschaftlichen Gewalt vom Religionsunterrichte ferne bleiben, so ist es Sache der Schulbehörden, wenn nötig auf dem Disziplinarwege den Schüler zum Besuche des Religionsunterrichtes zu zwingen.

Lehrmittel. Das von der bestellten Kommission abgefaßte Programm für den Rechenunterricht in der Primarschule wird als Grundlage für die Ausarbeitung der Rechenlehrmittel genehmigt. In Abänderung der betreffenden Vertragsbestimmungen wird der Termin des Erscheinens der einzelnen Rechenhefte festgesetzt wie folgt: 1. Schüler- und Lehrerhefte: Klasse VII und VIII: Herbst 1905; Klasse III und IV: Mai 1906; Klasse V und VI: Herbst 1906. 2. Kopfrechenbücher: Klasse I bis VIII: Herbst 1907. Sollte der Vorrat der bisherigen Rechenlehrmittel bis zum Erscheinen der neuen Bücher nicht zur Deckung des Bedarfs ausreichen, so ist von einem Nachdruck Umgang zu nehmen und dafür den Schulen zu gestatten, die betreffenden Hefte der schweizerischen Rechenlehrmittel von Stöcklin einzuführen.

Staatliche Besoldungszulagen. Den derzeitigen Lehrern der Schulgemeinden Äsch-Birmensdorf, Bertschikon-

Goßau, Wolfhausen, Undalen und Rieden wird auf 1. Mai 1905 die staatliche Besoldungszulage zuerkannt; fünf weitere Gesuche werden für ein Jahr zurückgelegt und sieben abgewiesen.

Außeramtliche Betätigung. Lehrer Heinr. Frei in Veltheim wird die Fortführung der Stelle eines Kassiers des dortigen Arbeiter-Konsumvereins bis auf weiteres gestattet. Lehrer Weber in Schönenberg erhält die Bewilligung zur Übernahme einer Lokalagentur der schweizerischen Mobiliarversicherungsgesellschaft.

Sekundarschule. Lehrmittel. Der Verkaufspreis der II. Auflage des deutschen Lesebuches (Poesie) der Sekundarschule wird wie folgt festgesetzt:

1 Albo-Exemplar 90 Cts., 1 geb. Exemplar Fr. 1.50.

Fremdsprachenunterricht. Das Gesuch der Sekundarschulpflege Fischenthal betreffend Einführung des Italienischen als fakultatives Fach an der dortigen Sekundarschule wird abgewiesen, da der betreffende Lehrer keine bezüglichen Fähigkeitsausweise besitzt.

Urlaub. E. Labhard, Sekundarlehrer in Thalwil, für die Zeit vom 17. Juli bis 18. August zum Zwecke der Teilnahme an einem Ferienkurs in London und zu einem weiteren fünfwöchigen Aufenthalt in England.

Arbeitschule. Lehrstelle. Die Umwandlung der bisherigen provisorischen zweiten Lehrstelle an der Sekundararbeitschule Richterswil in eine definitive wird bewilligt.

Trennungsmodus. Genehmigung für Zürich, Höngg, Seebach (Sekundar), Hirzel, Oberrieden, Thalwil (Sekundar), Fischenthal, Egg (Sekundar), Neftenbach, Seen, Stammheim nach den Vorschlägen der betreffenden Schulpflegen; für Wangen, Winterthur (Sekundar), Kloten und Oberwil-Birchwil nach dem Antrage der kantonalen Arbeitsschulinspektorin. Genehmigung für Horgen, Winterthur (Primar), Andelfingen (Sekundar) mit der Bedingung, daß einzelne Stunden von der betreffenden Schulgemeinde bezahlt werden.

Visitorinnen. Rücktritt: Fräulein Luise Lutz, Zürich I; Fräulein Luise Gattiker, Wädenswil; Fräulein Anna Fridöri, Uster. — Wahlen: Fräulein Henriette Duttweiler, Zürich III und Fräulein Anna Öhninger, Thalwil.

Schülerinnen. Dem Gesuche der Sekundarschulpflege Stammheim um Zulassung von 6—8 nicht mehr schulpflichtigen Mädchen in die Sekundararbeitschule wird nicht entsprochen.

Lehrplan. Im Lehrplan der Arbeitschule ist die Zahl der wöchentlichen Stunden der Sekundarschule auf vier angesetzt, während das Volksschulgesetz deren vier bis sechs vorsieht. Es ist daher selbstverständlich den Sekundarschulpflegern gestattet, in der Ansetzung der Stundenzahl für den Handarbeitsunterricht bis auf sechs Stunden zu gehen; eine etwelche Erhöhung der Stundenzahl wird auch da eintreten, wo die übrigen hauswirtschaftlichen Disziplinen, namentlich das Kochen, miteinbezogen werden. Der Erziehungsrat war aber der Meinung, daß bei der außerordentlichen Belastung der Schülerinnen der Sekundarschule mit Unterrichtsstunden und in Anbetracht, daß den Mädchen auch noch Zeit gewährt werden soll, unter Anleitung der Mutter im Haushalte sich praktisch zu betätigen, für die Handarbeiten vier wöchentliche Stunden ausreichen dürften.

4. An die Behörden der höhern Unterrichtsanstalten.

Kantonallehranstalten. Jahresberichte. Die Berichte für das Jahr 1904 werden genehmigt.

Hochschule. Wahl als Professor für Chirurgie an der veterinär-medizinischen Fakultät mit Amtsantritt auf 15. Oktober 1905: Oskar Bürgi, von Lyß, zur Zeit außerordentlicher Professor für Veterinäranatomie.

Privatdozenten. Das Gesuch eines Privatdozenten um Beförderung zum außerordentlichen Professor wird abgewiesen. — Die *Venia legendi* von Dr. A. Escher, Privatdozent an der staatswissenschaftlichen Fakultät, welche bisher das schweizerische Privatrecht und dessen Geschichte umfaßte, wird ausgedehnt auf römisches Erbrecht und

römisches Familienrecht. — Die Venia legendi von Dr. Prochaska und Dr. Sidler, Privatdozenten an der medizinischen Fakultät, wird für weitere sechs Semester, vom Beginn des Sommersemesters 1905 an gerechnet, erneuert.

Diplomprüfungen. Friedr. Hermann Hegi von Zürich hat das Diplom für das höhere Lehramt in Geschichte und Geographie erworben. — Gottlieb Geilinger von Zürich hat die Schlußprüfung der Diplomprüfung für das höhere Lehramt in mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung (Hauptfach: Systematische Botanik) bestanden.

Statuten. Die Statuten für das staatswissenschaftliche Seminar werden nach der Vorlage der Fakultät genehmigt.

Zahnärztliche Schule. Rücktritt: Zahnarzt P. Kölliker und Zahnarzt J. Fröhner, Lehrer der zahnärztlichen Schule.

Kantonsschule. Urlaub. Prof. A. Baumgartner, für die in die Monate Juli und August fallende Schulzeit zum Zwecke der Mitwirkung an einem amerikanischen Ferienkurse in New-York.

Seminar. Urlaub: Rud. Spühler, Turnlehrer, für eine Woche im Oktober zum Zwecke der Übernahme der Leitung des Turnlehrerbildungskurses in Frauenfeld.

Technikum. Das Regulativ betreffend die Anordnung und das Programm der Fähigkeitsprüfungen der Handelsschule wird in Revision gezogen und in Übereinstimmung gebracht mit dem neuen Lehrplan (vom 14. August 1901).

Erneuerungswahlen. Auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren, vom 15. April 1905 an gerechnet, werden gewählt: Otto Bobhard, Professor für die Fächer Spinnen, Weben, Skizzieren, Linear- und Maschinenzeichnen; Léon Pétua, Professor für kunstgewerbliches Zeichnen; Dr. Hans Walder, Professor für organische Chemie, Färberei und verwandte Fächer nebst Laboratorium.

Urlaub: Prof. Dolder für die Zeit vom 26. Juli bis Schluß des Sommersemesters 1905 (wegen Militärdienst).

Bibliothek. Die Besorgung der Bibliothek des Technikums wird auf eine Amtsdauer von drei Jahren, vom 1. Juni 1905 an gerechnet, A. Messer, Bibliothekar am Gewerbemuseum in Winterthur, übertragen.

Stipendien. Eugen Meier, Primarlehrer in Dietikon, und Ernst Sommer, Primarlehrer in Hutzikon, welche am Instruktionskurs für Zeichenlehrer am Technikum in Winterthur teilnehmen, erhalten kantonale und Bundesstipendien im Betrage von je Fr. 250.

5. Verschiedene Beschlüsse und Verfügungen der Erziehungsbehörden.

Witwen- und Waisenstiftung für Geistliche und höhere Lehrer. Wahl. Der Regierungsrat hat in seiner Sitzung vom 30. Mai 1905 auf eine Amtsdauer von drei Jahren als seinen Vertreter in der Aufsichtskommission der Witwen- und Waisenstiftung für Geistliche und höhere Lehrer gewählt: Regierungsrat H. Ernst.

Bundesbeiträge. Technikum. Der Bundesbeitrag für das Technikum in Winterthur für das Jahr 1905 beträgt Fr. 56,888.

Haushaltungskurs. Der Kanton Zürich erhält an die Kosten des im Frühling 1905 in Zürich abgehaltenen hauswirtschaftlichen Bildungskurses für Primarlehrerinnen einen Bundesbeitrag von Fr. 580.

Schenkung. Der verstorbene Prof. Dr. Hirzel hat der veterinär-medizinischen Fakultät der Hochschule seine fachwissenschaftliche Bibliothek testamentarisch vermacht.

Staatsbeiträge. Schillerstiftung. Der schweizerischen Schillerstiftung wird ein Gründungsbeitrag von Fr. 1000 verabreicht (Regierungsratsbeschluß vom 2. Juni 1905).

Turnfest. An die Kosten der Durchführung des Kantonalturfestes, welches im August 1905 in Uster stattfindet, wird ein Staatsbeitrag von Fr. 500 ausgerichtet (Regierungsratsbeschluß vom 8. Juni 1905).

6. Verschiedenes.

Gesang- und Musikvereine im Kanton Zürich. Auf Veranlassung des eidgenössischen Departements des Innern wurde im April 1905 von der Erziehungsdirektion zu Handen der französischen Gesandtschaft in Bern durch die Aktuarate der Bezirksschulpflegen eine Erhebung gemacht, welche folgendes Resultat hinsichtlich der Zahl der Vereine ergeben hat:

Bezirk	Gesangvereine				Musikvereine			Total
	Männer- chöre	Frauen- chöre	Gemischte chöre *	Zu- sammen	Blech- und Harmoniemusikkorps	Orchester- vereine	Zu- sammen	
Zürich	65	23	41	129	20	12	32	161
Affoltern	7	10	2	19	3	1	4	23
Horgen	19	15	15	49	8	3	11	60
Meilen	10	8	7	25	3	2	5	30
Hinwil	29	21	24	74	6†	2	8	82
Uster	14	9	11	34	3	1	4	38
Pfäffikon	20	16	8	44	8	3	11	55
Winterthur	58	21	23	102	19	2	21	123
Andelfingen	18	5	5	28	3	1	4	32
Bülach	16	12	7	35	3	—	3	38
Dielsdorf	18	9	9	36	5	3	8	44
Kt. Zürich	274	149	152	575	81	30	111	686

*) inkl. Kirchenchöre. †) inkl. 2 Knabenmusiken.

Nach vorstehender Zusammenstellung trifft es im Kanton Zürich auf 630 Einwohner einen derartigen Verein.

Rekrutenausbildung 1905. Schulbehörden und Lehrer werden auch dieses Jahr auf die Rekrutenprüfungen aufmerksam gemacht und gleichzeitig ersucht, denselben ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden. Die Prüfungen sind angesetzt wie folgt:

Vom 7. August bis 12. August in Wetzikon (Krone),
 „ 14. „ „ 16. „ „ Rüti (Löwen),
 „ 17. „ „ 19. „ „ Bülach (Kreuz und Kopf),

vom	21. August bis	24. August	in	Örlikon (Sternen),
"	25. "	" 28.	" "	Affoltern a. A. (Kasino),
"	29. "	" 7. Septbr.	" "	Winterthur (Kasino),
"	8. Septbr.	" 9.	" "	G. Andelfingen (Schulhaus),
"	11. "	" 21.	" "	Zürich III (Kasino),
"	22. "	" 27.	" "	Erlenbach (Kreuz),
"	28. "	" 3. Oktober	" "	Horgen (Meierhof),
"	4. Oktober	" 16.	" "	Zürich III (Kasino).

Empfehlenswerte Literatur.

Schulverwaltung.

- Das Schulzimmer.** Zeitschrift über die Fortschritte auf dem Gebiete der Ausstattung und Einrichtung der Schulräume, sowie des Lehrmittelwesens mit besonderer Berücksichtigung der Forderungen der Hygiene. Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner herausgegeben von P. Johs. Müller. Charlottenburg, P. Johs. Müller. 3. Jahrgang, I. Heft, S. 63. Jährlich Fr. 5.
- Handbuch über Schulmöbel.** Vereinigte Schulmöbelfabriken Stuttgart und München. Stuttgart, K. Stetter, Direktor. 68 S. (Reich illustriert.)

Pädagogik.

- Pestalozzi und die Frauenbildung.** Von Paul Natorr, Professor in Marburg. Leipzig, Dürr'sche Buchhandlung. 47 S. Fr. —.80
- Schule und Kulturstaat.** Herr Dr. A. Kalthoff, Pastor in Bremen. Leipzig, R. Voigtländer. 48 S. Fr. 1.
- Physiologie der Leibesübungen.** Bearbeitet von Dr. med. Ferdinand August Schmid, Bonn. Nach seinen auf der Weltausstellung in St. Louis 1904 gehaltenen Vorträgen. Mit 32 Abbildungen im Text. Leipzig, R. Voigtländer. 155 S.

Lehrmittel und methodische Anleitungen.

- Allgemeine Tierkunde nebst Anleitung zur Ausführung der notwendigsten und einfachsten praktischen Arbeiten.** Handbuch für Schüler von Lehrerbildungs- und höhern Unterrichtsanstalten, sowie für Lehrer zur Vorbereitung auf den Unterricht und für Prüfungen herausgegeben von G. Kohlmeyer. Mit 210 Abbildungen 178 S. Fr. 2.85.

Grundriß der Pflanzenanatomie auf physiologischer Grundlage zum Selbstunterrichte, sowie zu Vorbereitung auf die Mittelschullehrer- und Oberlehrerinnenprüfung, von G. Niemann. Magdeburg, Creutz'sche Verlagsbuchhandlung. 1905. 194 S. Fr. 5.—

Allerlei interessante Beobachtungen. Eine in ausgeführten Beispielen gegebene Anleitung, die Jugend zu recht vielseitigen genauen Beobachtungen anzuregen. Von Emil Nüesch, Lehrer an der Knaben-Oberschule in St. Gallen. Zweite verbesserte und vermehrte Auflage. Frauenfeld, Huber & Cie. 156 S. Fr. 2.40.

Dürr's Deutsche Bibliothek. Vollständiges Lehrmittel für den deutschen Unterricht an Lehrer- und Lehrerinnen-Seminarien, herausgegeben von Wilhelm Hering, Gustav vom Stein und Lic. Friedr. Michael Schiele.

Erster Band: Älteres deutsches Epos. Herausgegeben von Gustav vom Stein, Seminardirektor. Zweite durchgelesene und erweiterte Auflage. Leipzig 1905, Verlag der Dürr'schen Buchhandlung. 135 S. Fr. 2.15.

40 × 4 Fragen aus der deutschen Grammatik. I. Antworten mit Vorwort und Anhang. II. Fragen zum Verteilen. Lehrern und Examinatoren gewidmet von J. Steiger, Lehrer an den Sekundar- und Seminarklassen der Neuen Mädchenschule in Bern. Bern, A. Francke. Fr. 1.60.

Kochbüchlein. Leitfaden für Koch-, Haushaltungs- und Töchter-Fortbildungsschulen, sowie für jede Hausfrau. Dritte vermehrte Auflage. Erster Teil vom Buch der einfachen Hausfrau von Heinrich Volkart, Reallehrer und Anna Volkart-Schlatter in Herisau. Zwanzig Speisezettel mit vollständiger Beratung und weiteren Kochrezepten. Frauenfeld, Huber & Cie. 148 S. Fr. 1.80.

Fachzeichnen. Einfache Projektionslehre mit Anwendung auf das Fachzeichnen in kleinen gewerblichen Fortbildungsschulen. Eine Anleitung zur Erteilung dieses Unterrichts. Von K. Bartholomäi, Lehrer. 44 Tafeln in 2 bis 6 Farben, mit ausführlichem Text. Stuttgart, Ernst Heinrich Moritz (im Erscheinen begriffen).

Rousseau's Emile in verkürzter Darstellung, herausgegeben von Dr. G. Hofmann. Leipzig, Dürr'sche Buchhandlung, 1905. 126 S. Fr. 2.—

Verschiedenes.

Der Kinderfreund. Schweizerische illustrierte Schülerzeitung. Herausgegeben von einem Verein von Kinderfreunden. 20. Jahrgang. Bern, Bächler & Cie. 200 S. Kartonierte Fr. 2, Prachtband Fr. 2.50.

- Kind und Kunst. Monatsschrift für die Pflege der Kunst im Leben des Kindes. Darmstadt, Alexander Koch. Jährlich 12 Hefte, Fr. 18.70. Heft 8 und 9.
- Weltall und Menschheit. Geschichte der Erforschung der Natur und der Verwertung der Naturkräfte im Dienste der Menschheit, von Hans Krämer in Verbindung mit hervorragenden Fachmännern. Mit ca. 2000 Illustrationen, sowie zahlreichen farbigen Kunstblättern, Facsimile-Beilagen usw. Extrabeigaben in neuem System der Darstellung. Preis pro Lieferung 80 Rp. Berlin, Deutsches Verlagshaus Bong & Cie. Lieferung 79—84.
- Mein System. 15 Minuten täglicher Arbeit für die Gesundheit. Von J. P. Müller. Mit zahlreichen Illustrationen aus der Natur. Kopenhagen, Tillges Buchhandlung. Fr. 2.70.
- Rechtsschutz der Jugend. Populäre Abhandlungen in Fragen und Antworten über die wichtigsten Punkte der neuen sozialen Bewegung. I. Was ist Kinderschutz? Von Lydia von Wolf-ring. Mit einem Anhang: Schutz des Kindes durch die österreichische Justizverwaltung. Wien, Carl Fromm. 59 S.
- Gerechtigkeit und wirksamen Rechtsschutz schaffe das schweizerische Zivilgesetz für die außereheliche Mutter und ihr Kind. Unzulänglichkeit des achten Titels der bundesrätlichen Gesetzesvorlage und Gesichtspunkte für einen Entwurf. Von Fritz Reininghans. Zürich, Orell Füßli. 75 S. Fr. 1.50.
- Vom Romanischen bis zum Empire, eine Wanderung durch die Kunstformen dieser Stile von Anton Genewein, kgl. Professor und Direktor in München. Erster Teil: Romanischer Stil und Gotik, 144 Seiten mit 295 Abbildungen. Leipzig, Friedr. Rothbart. Fr. 2.70.
(Eine sehr bemerkenswerte Schrift; wegen der zahlreichen Illustrationen zur Einführung in das Verständnis der Kunstformen in besonderem Grade geeignet!)

Zur Schillerliteratur.

Die zur Schillerfeier der Kantonsschule Zürich von Prof. K. Schnorf verfaßte Einführung in die Wallenstein Trilogie kann von zürcherischen Lehrern so lange Vorrat auf der Kanzlei der Erziehungsdirektion bezogen werden.

Inserate.

An die Schulpflegen und Schulhausbaukommissionen.

Diejenigen Gemeinden, welche im Laufe des Jahres 1904 Hauptreparaturen und Umbauten an ihren Schulhäusern vorgenommen oder Neu-

bauten erstellt und die Baurechnungen abgeschlossen haben, werden darauf aufmerksam gemacht, daß Gesuche um Staatsbeiträge an Schulhausbauten jeweilen bis spätestens Ende Juli der Erziehungsdirektion einzureichen sind und daß denselben eine Beschreibung des Baues mit Anführung aller in dem Schulhause enthaltenen Räume nebst genauen Angaben über allfällig für andere Zwecke bestimmte Lokalitäten beizufügen ist. Bei Neubauten und größern Umbauten von Schulhäusern ist ein Doppel der erstellten Baupläne einzureichen. Da Gärten und Anlagen, sowie die Ausgaben für Wege, die nicht ausschließlich Schulzwecken dienen, nicht subventionsberechtigt sind, so soll aus den Rechnungen, beziehungsweise Baubeschreibungen ersichtlich sein, welche Quote der Totalbausumme für diese Zwecke verausgabt worden ist. Ebenso wird darauf aufmerksam gemacht, daß für die Ausrichtung von Staatsbeiträgen an Reparaturen nur Hauptreparaturen in Betracht kommen können (§ 26 lit. a. der Verordnung betreffend Staatsbeiträge vom 4. Oktober 1900).

Dem Gesuche sind die von der Gemeindeversammlung ratifizierte Baurechnungen und die Belege beizufügen.

Eingaben, die nach dem 31. Juli eintreffen, können im laufenden Jahre nicht mehr in Berücksichtigung gezogen werden.

Zürich, den 27. April 1905.

Die Erziehungsdirektion.

Fähigkeitsprüfung für Sekundarlehrer und Fachlehrer auf der Sekundarschulstufe.

Auf Anfang Oktober 1905 wird eine außerordentliche Fähigkeitsprüfung für Sekundarlehrer und für Fachlehrer auf der Stufe der Sekundarschule auf Kosten der Teilnehmer angeordnet. Die schriftlichen Anmeldungen sind spätestens bis 13. August der Erziehungsdirektion einzureichen. Sie sollen enthalten: Name, Heimatort, Geburtsjahr und Adresse des Bewerbers. Der Anmeldung sind beizufügen: ein Verzeichnis der Prüfungsfächer und die durch das Reglement vorgeschriebenen Ausweise und Arbeiten.

Über den genauern Zeitpunkt der Prüfung werden die Angemeldeten durch den ihnen später zugehenden Prüfungsplan in Kenntnis gesetzt werden.

Zürich, den 24. Juni 1905.

Die Erziehungsdirektion.

Zur Beachtung!

Vikariate an Arbeitsschulen.

Die Gemeinde- bzw. die Sekundarschulpflegen werden neuerdings eingeladen, bei Vikariaten für Arbeitslehrerinnen, die von der Erziehungsdirektion errichtet worden sind und für die der Staat die Stellvertretungskosten übernimmt, der Erziehungskanzlei auf Ende jeden Monats

resp. wenn das Vikariat vor Ende des Monats aufgehoben wird, bei Wiederaufnahme des Unterrichts durch die Lehrerin, die genaue Zahl der von der Vikarin erteilten Unterrichtsstunden anzugeben.

Zürich, den 27. Juni 1905.

Die Erziehungsdirektion.

Zur Beachtung.

Nach § 114 der Verordnung betreffend das Volksschulwesen (vom 7. April 1900) haben die Gemeinde-, Sekundar- und Bezirksschulpflegen nach je fünf Schuljahren (zum erstenmale auf Schluß des Schuljahres 1904/5) einen umfassenden Bericht zu erstatten. Die Formularien werden im Laufe des Monats Juli versandt werden. Die Schulbehörden werden dringend ersucht, die für die Einsendung der Berichte vorgesehenen Termine genau inne zu halten.

Zürich, 27. Juni 1905.

Die Erziehungsdirektion.

Universität Zürich.

Das Verzeichnis der Behörden, Lehrer und Studierenden für das laufende Sommersemester kann für 30 Cts. bezogen werden von der
Kanzlei der Universität im Rechberg.

Universität Zürich.

Es werden hiermit aus dem Verzeichnis der Studierenden gestrichen:

Frl. Haritine Bornstein, stud. med., aus Kiew.

Herr Alexander Dieckhoff, stud. med., aus Tomsk, Rußland.

Frl. Anna Eisenstadt, stud. jur., aus Minsk, Rußland.

Herr Dr. W. E. Fielden, stud. phil., aus London.

Frl. Grunia Kissin, stud. jur., aus Poncvey, Rußland.

„ Rosa Kissin, stud. jur., aus Poncvey, Rußland.

Herr Stanislaus Lipka, stud. phil., aus Lodz, Russ.-Polen.

„ Gelmann Meisner, stud. jur., aus Warschau.

„ Meier Meisner, stud. jur., aus Warschau.

„ Josef Ribakoff, stud. jur., aus Kiew.

„ Michael Rjesnikow, stud. phil., aus Elisabethgrad, Rußland.

„ Nikolaus Rosanoff, stud. med., aus Nowgorod, Rußland.

„ David Scharaschidse, stud. jur., aus Osurgethy, Rußland.

„ Isaak Schermann, stud. jur., aus Odessa.

„ Michael Schirmann, stud. phil., aus Rostow a. D.

„ Kaspar Sidler, stud. vet., von Adligenswil, Luzern.

„ Dr. Alfred Somazzi, stud. med.-dent., von Lugano.

„ Stanislaus Studenski, stud. phil., aus Petersburg.

Herr Haik Ter-Ohanian, stud. phil., aus Tauris, Persien.

„ Hans Tsatsos, stud. jur., aus Athen.

„ Niclas Warisse, stud. vet., aus Luxemburg.

„ Konstantin Wassiljew, stud. phil., aus Brest-Litomsk.

„ Eugen Wendling, stud. phil., aus Mannheim.

Frl. Elisabeth Wladimirski, stud. med., aus Arsamus, Rußland.

Herr Wilhelm Ringwald, stud. jur., aus Budapest.

Dieselben sind dem Vernehmen nach entweder von hier abgereist ohne sich gemäß § 41 der Statuten für die Studierenden abzumelden, oder haben trotz erfolgter Zitation vor den Unterzeichneten die Kollegien-gelder nicht bezahlt.

Zürich, den 17. Juni 1905.

Der Rektor: *O. Haab.*

Botanischer Garten Zürich.

Gemäß dem am 4. November 1899 vom Erziehungsrate erlassenen Reglemente über den Besuch des botanischen Gartens ist es den Lehrern aller Schulstufen gestattet, im Garten und in den Gewächshäusern mit ihren Schülern Demonstrationen abzuhalten; sie haben jedoch tags zuvor bei der Direktion die Bewilligung hiefür einzuholen, bezw. derselben den beabsichtigten Besuch tags zuvor anzuzeigen, damit unter allen Umständen Kollisionen vermieden werden können. Die Schulbehörden und die Lehrerschaft werden ersucht, hievon Notiz zu nehmen. Diese Bestimmung gilt namentlich auch für Schulabteilungen, die von auswärts kommen und den Garten zu besichtigen gedenken.

An Sonn- und Feiertagen, sowie an Samstag-Nachmittagen können keine Schulen empfangen werden.

Reglemente, welche die nähern Bestimmungen über den Besuch des botanischen Gartens enthalten, können kostenlos bei der Gartendirektion bezogen werden.

Zürich, 25. Mai 1905.

Die Direktion des botanischen Gartens.

Schweizerische Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie in Zürich.

Das Materialdepot für Arbeitsschulen, Schweizer. Fachschule für Damenschneiderei und Lingerie, Kreuzstraße 68, Zürich V, ersucht hiemit die mit ihm verkehrenden

Arbeitsschulen,

gefl. Notiz nehmen zu wollen, daß Bestellungen in der Zeit vom 16. Juli bis 13. August wegen Ferien nicht prompt ausgeführt werden können.

Zürich, 26. Juni 1905.

Die Verwaltung.